

GEMEINDE
AU



Feuerschutzreglement

erlassen am 27. September 2021

in Vollzug seit 1. Januar 2022

Feuerschutzreglement

Gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 29 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Au vom 4. April 2011 und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au das nachfolgende Entschädigungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der politischen Gemeinde Au. Geltungsbereich

II. Feuerschutzorgane

Art. 2

Die Politische Gemeinde Au erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Berneck und Au-Heerbrugg vom 12. September 2002. Besorgung des Feuerschutzes

Art. 3

¹Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe. Feuerwehersatzabgabe
a) Grundsatz

²Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

Art. 4

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist: b) Befreiung

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

Art. 5

¹Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 10 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr. Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt. c) Bemessung

²Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn sie den Betrag von CHF 50 nicht erreicht.¹

¹ Art. 31 Feuerschutzverordnung (sGS 871.11)

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6

Das Feuerschutzreglement vom 26. November 2001 wird aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vollzugsbeginn

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 27. September 2021.

Gemeinderat Au

sig. Christian Sepin

sig. Marcel Fürer

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. November 2021 bis 13. Dezember 2021.